

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2009

Nr. 2009/2093

Änderung der Verordnung über die Kantonale Lehrmittelkommission

1. Ausgangslage

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2005 (RRB Nr. 2005/2591) wurde die Zuständigkeit für die Weiterbildung der Volksschullehrpersonen und Kindergärtnerinnen als Teil der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an die Pädagogische Hochschule überführt.

Mit der Einführung von Lehrmitteln an der Volksschule sind auch entsprechende Weiterbildungen verbunden. Deshalb soll die Pädagogische Hochschule, Abteilung Weiterbildung, in der Lehrmittelkommission auch vertreten sein. Somit ist eine Änderung der Verordnung über die Kantonale Lehrmittelkommission vom 4. Juli 2000 (BGS 411.273) nötig.

2. Erwägungen

Durch die zusätzliche Vertretung aus der Abteilung Weiterbildung der pädagogischen Hochschule erhöht sich die Anzahl der Mitglieder der Lehrmittelkommission von neun auf zehn. Gleichzeitig soll die Zusammensetzung der Kommission den veränderten Bedürfnissen bezüglich Zusammenarbeit der Stufen angepasst werden. Die Vertretungen der Stufen sollen neu beziehungsweise ausgeglichen verteilt werden. So erhalten der Kindergarten eine, die Primarschule zwei und die Sekundarstufe I drei Vertretungen.

Diese Änderung soll in Übereinstimmung mit der neuen Amtsperiode 2009 – 2013 rückwirkend auf den 1. August 2009 in Kraft treten.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Kantonale Lehrmittelkommission

RRB Nr. 2009/2093 vom 17. November 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 28 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Kantonale Lehrmittelkommission vom 4. Juli 2002²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹⁾ Der Regierungsrat wählt eine aus zehn Mitgliedern bestehende Kantonale Lehrmittelkommission und bezeichnet deren Präsidium.

²⁾ Der Kantonalen Lehrmittelkommission gehören an:

- a) eine Lehrperson des Kindergartens;
- b) zwei Lehrpersonen der Primarschule;
- c) drei Lehrpersonen der Sekundarstufe I;
- d) eine Vertretung der Lehrer- und Lehrerinnenbildung;
- e) eine Vertretung der Lehrer- und Lehrerinnenweiterbildung;
- f) eine Vertretung der kantonalen Mittelschulen;
- g) eine Vertretung des Amtes für Volksschule und Kindergarten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 122.111.

²⁾ GS 95, 191 (BGS 411.273).

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL,YJP, DK, MM, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (16), Wa, RUF, YK, RF, KI, mb, gk, am, SB cb, ms, gre

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (6)

Fachhochschule Nordwestschweiz, Pädagogische Hochschule, Obere Sternengasse 7,

Postfach 1360, 4502 Solothurn (2)

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,

4500 Solothurn

Solothurnischer Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen (SKLB), Beat Häfeli, Präsident,

c/o BBZ Olten, Aarauerstrasse 30, 4600 Olten

Mitglieder der Kantonalen Lehrmittelkommission (12, Versand durch AVK)

Parlamentsdienste (2) BRE, GRE

Fraktionspräsidien (5)

Staatskanzlei fue (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 209 Ablauf der Einspruchsfrist: 29. Januar 2010